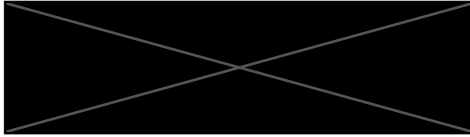


12 P.



27.03.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

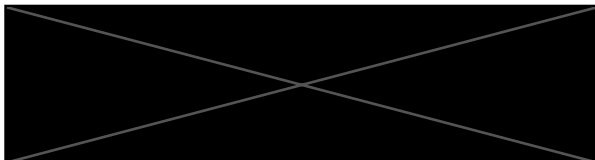
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-5R-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1012020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/2021 die Examensklausuren schreiben werde.



Az.: 5 K 628/16. NW

Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Patrick Ebers, Haardtweg 97
76726 Germersheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Werner
Arndt, Viktoriastraße 102, 68165 Mann
heim

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizei-
präsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen
am Rhein, Wittelsbachstraße 3,
67061 Ludwigshafen

hat die fünfte Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße
* durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt, den Richter am Verwaltungsgericht Nuss, die Richterin am Verwaltungsgericht Nowelski, die ehrenamtliche Richterin Uessler sowie den ehrenamtlichen Richter Tanne^{*} (auf die mündliche Verhandlung vom 13.12.201 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.201 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig gewesen sind.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte ~~trägt~~^{darf} die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der

Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124a I IV VwGO

§ 124 VwGO kann dort zitiert werden

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Fertigung von Übersichtsaufnahmen und deren Übertragung von Kamera zu Monitor im Rahmen einer bereits stattgefundenen Versammlung.

Der Kläger engagiert sich bereits seit längerer ~~Zeit~~ Zeit gegen rechte Gedanken gut in seiner Heimatstadt Germersheim und deren unmittelbarer Umgebung.

Im Zeitraum von 2009 bis 2012 meldete er insgesamt etwa 30 Versammlungen an und leitete diese, von denen thematisch rund die Hälfte

die Auseinandersetzung mit Organisationen des politisch rechten Spektrums zum Gegenstand hatte.

Am 30.04.2016 fand in Germersheim eine vom Uläger geleitete Versammlung mit Aufzug unter dem Motto „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ statt. Anlass hierzu war das als „Braune Haus“ bekannte Mehrfamilienhaus in Germersheim, welches zum damaligen Zeitpunkt von Mitgliedern der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ bewohnt und als Zentrale genutzt wurde. Es diente als Anlaufstelle für Gleichgesinnte sowie als logistischer Mittelpunkt für die Verbreitung von rechtsextremer Propaganda.

- parallele bürgerliche Versammlung

- Demo des rechten Lagers, die für den Tag ebenfalls geplant war, wurde abgesagt

An der ~~Versammlung~~ Versammlung nahmen etwa 200-300 Personen, darunter auch der Uläger, teil. Sie wurde als Aufzug durch verschiedene Straßen in Germersheim ausgerichtet, verbunden mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung am Bahnhof.

insgesamt fünf
Kilometer langen

#² Daneben gab es drei
weitere als kritische
Punkte identifizierte
Orte, an denen eine
Aufzeichnung er-
folgte.

#³ Die Aufnahmen
wurden live an
einen Monitor über-
tragen, auf den
der Einsatzleiter
der Polizei Zugriff
hatte.

- Plakate

- „Vermummung“

sowie zwei Zwischenkundgebungen
an der * Aufzugsschleife. Die vier
stehenden Kundgebungen wurden
von einem polizeilichen Übertra-
gungswagen gefilmt, der mit einer
schweren Kamera ausgestattet
war. #² Die Aufnahmen waren Über-
sichtsaufnahmen, es wurden keine
Gruppen- oder Einzelaufnahmen
geferlicht, die heutzutage - anders
als noch im Jahr 1989 - technisch
durch eine entsprechende Fokussie-
rung möglich sind. #³ Während eines
Großteils der Versammlung blieb
der Übertragungswagen im Sicht-
feld der Versammlung und hatte
die Kamera in der Regel auf
die Versammlung als Ganzes ge-
richtet. Außerhalb der kritischen
Punkte wurde der Wagen abge-
setzt mitgeführt, wobei keiner der
Versammlungsteilnehmer gefilmt
wurde. Nach einem Kooperations-
gespräch, an dem auch der Ulage
als Veranstalter beteiligt war, wur-
de die Route, die zunächst un-
mittelbar am „Braunen Haus“ vor-
beigeführt werden sollte, wegen
Führen

Bedenken seitens der Polizei und der Ordnungsbehörde entsprechend geändert.

Die Demonstration verlief friedlich. Zwei zunächst bestandene Verdachtsfälle ~~best~~ bezüglich einer Sachbeschädigung und einer Vermummung bestätigten sich nicht.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 forderte der Kläger den Beklagten auf anzuerkennen, dass die Ausrichtung der Kamera durch die Polizei einen rechtswidrigen Eingriff in Art. 8 I GG darstelle. Gleichzeitig forderte er den Beklagten auf, in vergleichbaren Fällen auf die (uneingeschlossene) Videoüberwachung zu verzichten sowie etwaige Video- und Tonbandaufnahmen zu vernichten.

Der Beklagte teilte mit Schreiben vom 23.05.2016 mit, dass eine solche Erklärung nicht abgegeben werde, der Einsatz erledigt

und eine Speicherung nicht erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 01.06.2016 legte der Kläger vorsorglich Widerspruch ein und bat um Übersendung eines Widerspruchsbereichs bis zum 30.06.2016.

Allein der Umstand der bereits stattgefundenen Versammlung lasse nicht das Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit entfallen.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 lehnte der Beklagte eine weitere Erklärung unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 23.05.2016 ab.

Der Kläger hat am 22.7.2016 Klage erhoben.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er ein begründetes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit habe, welches aus dem Grundrechtsrelevanz der Maßnahme sowie einer bestehenden Wiederholungsgefahr folge. Ferner sei er in seinem Recht aus Art. 1 GG verletzt; eine gesetzliche Grund-

lage gebe es nicht, insbesondere könne die Aufnahme nicht auf § 12a VersG gestützt werden. Es haben keine tatsächlichen Anhaltspunkte vorgelegen, wie § 12a VersG es fordere. Ein Gefahrenverdacht sei nicht ausreichend. Die Fertigung von Übersichtsaufnahmen sei auch nicht generell zulässig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzug vom 30.04.2016 in Gernetsheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger nicht klagebe-

fügt sei und keine Wiederholungsgefahr bestehe. Darüber hinaus sei Art. 8 I GG nicht verletzt worden, da die grundrechtlich relevante Eingriffsschwelle nicht überschritten worden sei. Auch bestehe mit § 120 VersG eine gesetzliche Grundlage, deren Voraussetzungen aufgrund der gesicherten Gefahreprognose erfüllt seien.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Ullage hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Die Ullage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Die Streitigkeit ist öffentlich-rechtlicher Natur, da die streitentscheidenden Normen - hier solche des VersG - die zuständige Versammlungsbehörde bzw. die Polizei als Träger hoheitlicher Gewalt einseitig berechtigen und verpflichten (sog.

modifizierte Subjektstheorie) Mangel doppelter Verfassungsunmittelbarkeit ist die Streitigkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Art und eine abdrängende Sonderzuweisung liegt nicht vor.

Unter Zugrundelegung des klägerischen Begehrens ist die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 I VwGO die statthafte Klageart.

Maßgeblich ist stets das Begehren des Klägers (vgl. § 88 VwGO). Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Übersichtsaufnahmen sowie deren Übertragung an den Monitor rechtswidrig waren.

Die allgemeine Feststellungsklage ist statthaft, wenn der Kläger seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann (vgl. § 43 II VwGO). In Abgrenzung zu der Fortsetzungsfeststellungsklage (vgl. § 113 I 4 VwGO) ist die allgemeine Feststellungsklage statthaft, wenn dem Rechtsverhältnis kein

Verwaltungsakt zugrunde liegt
(vgl. § 35 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt
Sowohl ~~die~~ ^{die} Übersichtsaufnahmen
als auch deren Übertragung auf
den Monitor besitzen keine Re-
gelungswirkung gegenüber dem
Uläger, da es sich um Realakte
handelt.

Der Kläger hat ^{auch} das erforderliche
qualifizierte Interesse an der be-
gehrten Feststellung.

Schön!

Neben dem weiten, allgemeinen Fest-
stellungsinteresse ist bei der nach-
träglichen Feststellung ein sog. qua-
lifiziertes Feststellungsinteresse er-
forderlich. Ein solches liegt vor,
wenn tatsächliche Anhaltspunkte
dafür bestehen, dass die Behörde
bei wesentlich gleichen Voraussetzun-
gen zukünftig gleich entscheiden
würde (Wiederholungsgefahr) oder
der Uläger sich auf einen potenti-
schwerwiegenden Grundrechtsein-
griff berufen kann (Rehabilitatio-

interesse). Letzteres kommt bereits dann in Betracht, wenn sich die Maßnahme ihrer Natur nach kurzfristig erledigt, was insbesondere im Versammlungsrecht der Fall ist.

Unter ^{Zugrundelegung} ~~Berücksichtigung~~ dieses Maßstabs besteht sowohl eine Wiederholungsgefahr als auch ein Rehabilitationsinteresse.

Der ~~Be~~ Kläger hat den Beklagten schriftlich aufgefordert, in vergleichbaren Fällen auf Videoaufnahmen zu verzichten, was geeignet ist, bei positiver Rückmeldung die Wiederholungsgefahr auszuschließen. Der Beklagte hat sich jedoch geweigert, eine bindende Erklärung hierzu abzugeben, was er auch mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass sich genau diese Versammlung wiederholt, da gegen Mitglieder des als rechtsethemistisch eingestuftem „Aktionsbüro Südpfalz“ ein Prozess vor dem

Gut!

Landgericht Landau in der Pfalz geführt wird und das „Braune Haus“ nicht mehr von dessen Mitglie d e r n bewohnt wird. Eine Identität der Sachverhalte ist für die Wiederholungsgefahr jedoch gerade nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei bei vergleichbaren Versammlungen erneut Videoaufnahmen durchführen würde, ergeben sich aus der Weigerung des Beschlagten zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Schließlich führen auch die Tatsachen, dass nur bei kritischen Versammlungslagen - wie hier bei sog. rechts-links-Lagen - Bildübertragungen gefertigt werden und solche Lagen nur bei vier von 20 Versammlungen in den Jahren 2015 und 2016 bestanden, zu keinem anderen Ergebnis. Denn dieser Befund macht gerade deutlich, dass ~~sich~~ solche kritischen Lagen - wenn auch in geringer Frequenz - stetig bestehen und es daher nur eine Frage der Zeit ist, bis die Polizei mit einer ähnlichen Ausgangslage konfront

tiert ist.

Darüber hinaus liegt jedenfalls ein potentiell schwerwiegender Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG vor, von der eine diskriminierende Wirkung ausgehen würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht es dem Kläger zu, die ^{potentiell} diskriminierende Wirkung zu beseitigen, indem er die Rechtswidrigkeit gerichtlich feststellen lässt.

Schließlich ist der Kläger auch analog § 42 II VWGO klagebefugt.

§ 42 II VWGO ist auch im Rahmen des § 43 I VWGO analog anzuwenden, da auch hier das Bedürfnis besteht, Popularklagen auszuschießen.

Die Voraussetzungen des § 42 II VWGO liegen vor. Der Kläger kann geltend machen, durch die streitgegenständlichen Handlungen in seinen Rechten verletzt zu sein,

* auf den er sich
als Deutscher i.S.d.
Art. 116 I GG be-
rufen kann.

wofür bereits die Möglichkeit einer solchen Verletzung ausreicht (Möglichkeitstheorie). Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Kläger, der an der Versammlung teilgenommen und diese als Anmelder geleitet hat, durch die Übersichtsaufnahmen und deren Übertragung trotz maximaler Brennweite in seinem subjektiv-öffentlichen Recht aus Art. 8 I GG verletzt ist,*

II.

Die Klage ist auch begründet. Die Fertigung der Übersichtsaufnahmen bei der Versammlung sowie deren Übertragung an den Moderator sind rechtswidrig gewesen, da die Maßnahmen einen Eingriff in Art. 8 I GG darstellen (1.). Die Voraussetzungen der als Ermächtigungsgrundlage einzig in Betracht kommenden §§ 19a, 12a I VersG liegen jedoch nicht vor (2.).

1.

Die Fertigung von Übersichtsaufnahmen und deren Übertragung an einen Monitor im Rahmen einer Versammlung überschreiten* die Schwelle eines Eingriffs in Art. 8-7 GG.

Ein Eingriff liegt nach modernem Verständnis bereits vor, wenn dem Einzelnen die Grundrechtsausübung durch ein dem Staat zurechenbares Verhalten erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Annahme eines Eingriffs steht zunächst nicht entgegen, dass der Gesetzgeber bei Einfügung der §§ 12a, 18a VersG im Juni 1989 davon ausgegangen ist, dass für Übersichtsaufnahmen keine besondere Ermächtigungsgrundlage erforderlich sei, da eine Identifizierung ohne weitere technische Verfahren nicht möglich sei und folglich keine Grundrechte der Teilnehmer tangiert seien. In Anbetracht der

Eröffnung des Schatzbereichs

* jedenfalls in der hier durchgeführten Art und Weise

damaligen technischen Möglichkeiten ist der Gesetzgeber erkennbar von einer grundlegend anderen als der heute existierenden Ausgangslage ausgegangen, was auch der Beuhagte bestätigt hat. Gruppen- oder Einzelaufnahmen sind durch eine entsprechende Fokussierung ohne weiteres heutzutage möglich.

Ferner scheidet ein Eingriff aus nicht deshalb aus, weil der Übertragungswagen ~~hier~~ nicht unmittelbar vorausgefahren ist und außerhalb der sieben kritischen Punkte abgesetzt mitgeführt wurde. Entscheidend ist, dass durch den Einsatz bei einem Großteil der Versammlung - namentlich bei den sieben kritischen Punkten - bei den Teilnehmern der Eindruck einer losen Überwachung entstehen kann. Hierdurch kann bei unbeteiligten Bürgern, die die Demonstration wahrnehmen, der Eindruck entstehen, die Versammlung und

deren Teilnehmer bedürften einer besonderen Beobachtung, da von ihnen eine Gefährdung ausgehen könnte bzw. würde. Gleichzeitig kann diese Beobachtung bzw. Überwachung zu einer Einschränkung der Teilnehmer führen, sodass diese davon abgehalten werden ihr Grundrecht aus Art. 8 I GG so wahrzunehmen, wie sie dies möchten und es rechtlich auch zulässig wäre.

Dass eine Aufzeichnung und Folussierung auf einzelne Teilnehmer nicht erfolgt ist und dies dem Läger und weiteren Versammlungsteilnehmern mitgeteilt worden ist, ändert hieran nichts. Denn ~~da~~ für den Einzelnen ist nicht erkennbar, ob gerade eine Aufzeichnung erfolgt und ob einzelne Teilnehmer folussiert werden. Allgemein bekannt ist hingegen, dass dies technisch ohne weiteres möglich ist.

Auch die Position des Fahrzeuges

ist für die Beurteilung nicht entscheidend. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass der Übertragungswagen - wie hier - offa und als solcher erkennbar eingesetzt wurde, denn bereits dann können die oben dargestellten Effekte eintreten.

Die sieben „kritischen“ Punkte haben einen Großteil der Versammlung bzw. des Aufzugs erfasst. Im Einzelnen betrifft die vor allem die vier stehenden Umgebungen, bei der für den Einzelnen mangels Dynamik der Versammlung besonders leicht ein Eindruck der Überwachtung eintreten kann. Insofern ist unerheblich, dass es sich hierbei um die Versammlungsbrennpunkte handelte.

Ob Übersichtsaufnahmen generell auch ohne Ermächtigungsgrundlage zu Lenkungs- und Leitungszwecken zulässig sind, muss nicht entschieden werden. Eine

soldat scheidet jedenfalls dann aus, wenn auch diesbezüglich die Eingriffsschwelle überschritten ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Aufnahmen für Lenkung und Leitung - wie hier - kein unverzichtbares Mittel sind.

Für die zentralisierte Leitung und Lenkung eines Polizeieinsatzes bei Großdemonstrationen kann ein begründetes Bedürfnis für Übersichtsaufnahmen bestehen, um zu gewährleisten, dass der Polizeiführer unter dessen Entscheidungsvorbehalt stehende Maßnahmen abschnittsübergreifend und verzugsarm umsetzen kann. Auch die Vielschichtigkeit des Einsatzes und die Dynamik der Lage können dazu führen, dass der Polizeiführer zwingend in der Befehlsstelle sein muss. Gleichzeitig beantwortet diese Frage Erwägungen macht die Frage ob hierfür eine gesetzliche Ermäch-

tigungs-) Grundlage erforderlich ist. Sie dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass solche Aufnahmen anlasslos durchgesetzt werden. Jedenfalls abseits der Großdemonstrationen ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Von einer Großdemonstration kann jedenfalls nicht bei - wie hier - einer Teilnehmerzahl von 200-300 ausgegangen werden. In diesem Fall ist eine Weitergabe von Informationen durch Einsatzkräfte ~~im abs~~ vor Ort im absoluten Regelfall ohne weiteres möglich.

in erstem Fall

Schlupfbild ~~z~~ macht es objektiv entgegen der Auffassung des Beklagten einen Unterschied, ob ein Polizeibeamter die Versammlung durch eine Seehilfe beobachtet oder ob die Bilder in Echtzeit übertragen werden, da für den Einzelnen* erkennbar ist dass eine entsprechende Beobachtung stattfindet, was bei der

Übertragung nicht der Fall ist
(vgl. oben).

* Die §§ 19a, 12a VersG
sind maßgeblich, da
das Land Rheinland-
Pfalz kein eigenes
Versammlungsgesetz
verabschiedet hat
(vgl. Art. 125a I 1 GG).
Das VersG regelt
versammlungsspezi-
fische Gefahren
abschließend, so-
dass ein Rückgriff
auf andere Vor-
schriften ausscheidet
(sog. Polizeifähigkeit
des Versammlungs-
rechts, vgl. Art. 8 II
GG)

2.

Die Voraussetzungen der §§ 19a,
12a VersG, die aufgrund des
Eingriffs als gesetzliche Ermäch-
tigungsgrundlage alleinig in Be-
tracht kommen, liegen nicht vor
*

Zwar handelte die Polizei im
Kontext einer Versammlung und
auch die bloße Aufnahme ist
als Minusmaßnahme von § 12a I
VersG ebenfalls gedeckt. Es lag
jedoch keine Anhaltspunkte vor,
die die Annahme rechtfertigen,
dass von den Teilnehmern erheb-
liche Gefahren ausgingen.

Der Wortlaut setzt die Schwelle
hinsichtlich der Gefahr an sich
im Vergleich zur „klassischen“
polizeirechtlichen Gefahr leicht
herab, da bereits Anhaltspunkt
ausreichen, die die Annahme
begründen können. Gleichzeitig
macht er jedoch auch deutlich

* sowie ein bloßer
Gefahrenverdacht

dass für die zunächst zu er-
stellende Diagnose konkrete
Anhaltspunkte erforderlich sind
Bloße Vermutungen oder Erfah-
rungswerte* sind jedoch dem-
nach nicht ausreichend. Hin-
sichtlich der Qualität der Ge-
fahr ist erforderlich, dass sie
„erheblich“ ist. Dementspreche
sind nur gewichtige Rechts-
güter wie Leib, Leben und
Freiheit bzw. der Bestand de
Staates sowie etwa gewichtige
Eingriffe in die Eigentumsge-
rambie erfasst.

diese Infor-
mation fehlt
im Tatbestand

s.o.

Diese Voraussetzungen sind
nicht erfüllt. Eine ursprünglich
vom rechten Lager für denselbe
Tag geplante Versammlung wurde
bereits am Tag zuvor abgesagt;
dieser Umstand war daher red-
zeitig bekannt und konnte in
die Diagnose mit einfließen.
Die am gleichen Tag stattfinde-
nde bürgerliche Versammlung an-
ter dem Motto „WIR für Toleranz
und Freiheit“ richtete sich eben

falls gegen rechte Strukturen so
Ort, sodass auch hieraus kein
konkreter Anhaltspunkte gezo-
gen werden konnten. Ebenso
wurde im Nachgang des Ko-
operationsgespräches die Route
„entschärft“ und vom „Brauner
Haus“ weg verlegt, was eben-
falls gegen die Annahme einer
erheblichen Gefahr sprach.

Verblieben sind daher ledig-
lich Verlaufs- und Erfahrungs-
berichte zurückliegender Ver-
sammlungslagen im Bundes-
gebiet sowie die Feststellung
dass aufgrund des politischen
Hintergrunds eine gewisse Bri-
sanz bestand. Die diesbezüg-
lich ausführlich vorgebrachten
Erkenntnisse begründen jedoch
keine konkreten Anhaltspunkte

Die ex post gewonnenen Erkennt-
nisse bestätigen dieses Ergebnis
könnte jedoch auch im gegentei-
ligen Fall aufgrund der gebo-
tenen ex ante-Betrachtung nicht

zu einem abweichenden Ergebnis führen. Insbesondere wurde das Verfahren wegen Sachbeschädigung nach § 170 II StPO eingestellt, da bereits der Tatbestand nicht vorlag. Gleiches gilt für die Vermummung, was der Polizei durch den diensthabenden und zuständigen Staatsanwalt auch unmittelbar mitgeteilt wurde. Darüber hinaus wurden diese Erkenntnisse durch die Beweis- und Dokumentationsseinheit gewonnen, die unabhängig von den Übersichtsaufnahmen tätig war.

Recht auf
informatorische
Selbstbestimmung

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 167 I-1 VwGO, 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Unterschriften Berufsrichter

Die Klausur ist mit 12 Punkten zu bewerten.

- Rubrum + Tenor selbigen
- im Tatbestand fehlen einige wesentliche Informationen, auf die in der Entscheidungsgründe Bezug genommen wird
- Tatsache (und Zeitpunkt) der Klageerhebung fehlen im Tatbestand
- Zulässigkeitsprüfung überzeugt, insbesondere die Ausführungen zum qualifizierten Feststellungsinteresse
- Begründetheitsprüfung erfolgt systematisch und mit zureichender Argumentation
- es fehlen Ausführungen zur Eröffnung des Schutzbereichs von Art 8 I 66
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hätte noch angesprochen werden können, auch wenn sich eine Prüfung insoweit aufgrund des bereits festgestellten Eingriffs in Art 8 I 66 erübrigte

ST

3/4/21